

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 27. Mai 2016

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes
Vom 10. April 2016

A 86

Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 10. April 2016

A 87

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt
Vom 3. Mai 2016

A 89

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. Juni 2016)

A 89

Abkündigung der Landeskollekte für Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus – Reformationsjubiläum 2017 am 5. Sonntag nach Trinitatis (26. Juni 2016)

A 90

Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung – oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“

A 90

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 91

2. Kantorenstellen A 91

4. Gemeindepädagogenstellen A 91

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 93

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar bis März 2016 (Auswahl) – Fortsetzung A 93

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes Vom 10. April 2016

Reg.-Nr. 1462 / 82

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kassenstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2011 (ABl. S. A 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Trägerkirchenbezirk langfristig die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens durch die kassenführende Stelle gegen Erstattung der Kosten vereinbaren, wenn dafür ein gemeinsames kirchliches Interesse besteht. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kassenstellenausschusses (§ 5 Absatz 2).“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4
(1) Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden durch Zuweisungen gedeckt. Das Nähere bestimmt das Zuweisungsgesetz. Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den Haushalt von selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, insbesondere Friedhöfen und Kindertagesstätten, sind durch Beiträge zu decken. Die Beiträge werden vom Landeskirchenamt einheitlich festgesetzt und von der kassenführenden Stelle erhoben.
(2) Die Kosten der Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sind durch Gebühren zu decken. Die Gebühren sind vom Trägerkirchenbezirk für die kassenführende Stelle nach einheitlichen Sätzen durch Gebührenordnung festzulegen.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss (Kassenstellenausschuss), dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören.

Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Kassenstellenausschuss kein Stimmrecht. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirks werden durch den Kassenstellenausschuss vorbereitet. Dem Kassenstellenausschuss können durch die ihn bildenden Kirchenbezirke weitere Angelegenheiten der kassenführenden Stelle zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Leiter der kassenführenden Stelle berichtet dem Kassenstellenausschuss regelmäßig.“

Artikel 2 Änderung des Zuweisungsgesetzes

Das Zuweisungsgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „außerordentliche Zuweisungen“ die Wörter „sowie Zuweisungen für kassenführende Stellen“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:
„§ 5b
Zuweisung für kassenführende Stellen
(1) Kirchenbezirke, die Träger von kassenführenden Stellen sind, erhalten zur Deckung der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kassenstellengesetzes eine Zuweisung.
(2) Einzelheiten zur Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.“
3. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eines Antrages nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (ABl. S. A 36), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2014 (ABl. S. A 293), außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Kirchengesetz
zur Ordnung des Amtes des Superintendenten
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 10. April 2016

Reg.-Nr. 1461 (7) 337

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz über das Superintendentenamt
(Superintendentengesetz – SupG)

I.
Grundsatzbestimmungen

§ 1
Wesen und Auftrag

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr von Frauen und Männern versehenes Amt ist der Dienst der Ordination und der Visitation. Die Superintendenten sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Dem Superintendenten obliegen die Beaufsichtigung und die Förderung des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk. Er trägt Verantwortung für die konzeptionelle Entwicklung des Kirchenbezirks und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

(3) Der Superintendent vertritt den Kirchenbezirk in Ökumene, Diakonie und Öffentlichkeit insbesondere in den Angelegenheiten, in denen die gesamtkirchliche Perspektive des Superintendentenamtes berührt wird.

§ 2
Leitung im Kirchenbezirk und Verbindung
mit der Ephoralkirchgemeinde

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig den geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Der Superintendent wirkt als Mitglied des Regionalkirchenamtes nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen an Entscheidungen mit, die den Kirchenbezirk als Verwaltungsgliederung der Landeskirche oder dessen Kirchengemeinden betreffen.

(3) Der Superintendent ist Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes als dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender; er nimmt an den Tagungen der Kirchenbezirkssynode beratend teil und wirkt so in den Organen des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe des Kirchenbezirksgesetzes mit.

(4) Die mit dem Amt des Superintendenten verbundene Pfarrstelle der Ephoralkirchgemeinde unterliegt nicht der Struktur- und Stellenplanung nach Maßgabe des Kirchengemeindestrukturgesetzes oder des Kirchenbezirksgesetzes.

(5) Der Superintendent ist als Pfarrer der Ephoralkirchgemeinde Mitglied im Kirchenvorstand. Er kann hiervon eine Ausnahme beim Landeskirchenamt beantragen.

II.
Dienstbereich des Superintendenten

§ 3
Aufgaben

(1) Der Superintendent führt regelmäßige Visitationen nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen in seinem Kirchenbezirk durch. Er predigt regelmäßig in der Ephoralkirchgemeinde und den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks.

(2) Der Superintendent ordiniert die Pfarrfrauen und Pfarrer. Er führt die Pfarrfrauen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenbezirks ein und verabschiedet diese aus ihrem Dienst.

(3) Der Superintendent führt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrfrauen und Pfarrer und der Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Fortbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Prädikantinnen und Prädikanten, der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks.

(5) Der Superintendent begleitet nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er führt die Jahresgespräche mit den Pfarrfrauen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks. Er fördert die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

(6) Der Superintendent begleitet die Pfarrfrauen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Kandidatinnen und Kandidaten im Einzelfall auch seelsorgerlich und achtet darauf, dass sein Aufsichtsamt hiervon nicht berührt wird. Im Zweifel ist an einen anderen Seelsorger zu verweisen.

(7) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Bereinigung von Beschwerde- und Konfliktfällen im Kirchenbezirk, soweit diese an ihn herangetragen werden oder er sie an sich zieht. Im Zusammenwirken mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes entscheidet der Superintendent, inwieweit Beschwerden im Rahmen des Aufsichtshandelns auch rechtsförmlich weiter zu bearbeiten sind; § 4 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Regionalkirchenämter gilt entsprechend.

§ 4
Mitgliedschaft, Beratung

(1) Der Superintendent ist nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Mitglied in den Organen von rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.

(2) Der Superintendent berichtet dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt wesentliche Vorgänge aus seinem Kirchenbezirk. Er berät den Landesbischof.

(3) Der Superintendent fördert ökumenische Kontakte und den ökumenischen Austausch der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.

(4) Der Superintendent fördert die Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke und pflegt die Kontakte zu Verantwortungsträgern des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in seinem Kirchenbezirk.

§ 5 Superintendentenkonvent

(1) Der Superintendentenkonvent ist die Arbeitsgemeinschaft der Superintendenten, die von einem Sprecherkreis geleitet wird. Der Superintendentenkonvent soll in die gesamtkirchliche Perspektive kirchlichen Leitungshandelns angemessen einbezogen werden. Zu den Beratungen des Superintendentenkonventes wird der Landesbischof eingeladen.

(2) Der Superintendentenkonvent wird zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof eingeladen.

III. Dienstrechtliche Verhältnisse

§ 6 Ernennung, Einführung, Stellvertretung

(1) Der Superintendent wird nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynode von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in sein Amt eingeführt. Vor Ernennung ist die Erklärung zur Entsendung nach § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes einzuholen.

(2) Die Stellvertretung des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente einem Pfarrer des Kirchenbezirks übertragen.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

§ 7 Amtsdauer

(1) Hat der Superintendent sein Amt zehn Jahre in einem Kirchenbezirk versehen und hat er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Kirchenleitung mit ihm sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks Gespräche darüber zu führen, ob er sein Superintendentenamt in diesem Kirchenbezirk weiterhin ausüben oder einen anderen Dienst übernehmen sollte. Das Gespräch mit dem Superintendenten führt der Landesbischof.

(2) Gelangt die Kirchenleitung auf Grund dieser Gespräche zu der Auffassung, dass der Superintendent einen anderen Dienst übernehmen sollte, so hat sie ihm durch schriftlichen Bescheid einen Rat zur Übernahme einer anderen Aufgabe nach Maßgabe von § 8 zu erteilen. Der Superintendent soll diesen Rat befolgen und sich dafür einsetzen, dass eine ihm vorgeschlagene Lösung in angemessener Zeit verwirklicht wird.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, nach zehnjähriger Amtsausübung im Kirchenbezirk auch ohne Erteilung eines Rates nach Absatz 2 sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muss, niederzulegen und eine andere Aufgabe gemäß § 8 zu übernehmen.

§ 8 Weiterer Dienst

(1) Dem nach § 7 Absatz 2 oder 3 aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen.

(2) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, den aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten in seinen Bemühungen um die Übertragung einer Pfarrstelle wirksam zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Benennung geeigneter Pfarrstellen sowie durch Gespräche mit den betreffenden Kirchenvorständen geschehen.

§ 9 Besoldung

Der Superintendent erhält nur für die Dauer seines Dienstes in diesem Amt die dafür vorgesehene Besoldung.

§ 10 Versorgung

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Pfarrers, der Superintendent gewesen ist und dieses Amt mindestens zehn Jahre ausgeübt hat, sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen, die ihm zugestanden hätten, wenn er bis zum Übertritt in den Ruhestand Superintendent gewesen wäre.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht, soweit die tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher sind.

(3) Die Versorgungsbezüge dürfen die vor Beginn des Ruhestandes gezahlten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

Das Kirchenbezirksgesetz vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 24) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV. wird aufgehoben.
2. Abschnitt V. wird Abschnitt IV und die §§ 22 bis 26 werden die §§ 19 bis 23.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 97), außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 97), sind auf Superintendenten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr anzuwenden.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes
zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten
und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes
und zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt
Vom 3. Mai 2016**

Reg. Nr. 1461 (7) 337

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung und § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 1993 (ABl. S. A 113), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. A 145), gilt als Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt fort und wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt“

2. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund von § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:
3. Die Überschrift vor Abschnitt I wird wie folgt gefasst:
„Zu § 7 Absatz 1 und 2“
4. In Abschnitt I Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.
5. In Abschnitt II wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. Juni 2016)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 221

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Angebote speziell für Frauen und für Familien sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsarbeit der Landeskirche. Dabei geht es um eine Stärkung für die vielfältigen Aufgaben im Alltag, um den Dialog über Fragen des Glaubens und der Lebensgestaltung sowie um stärkendes Gemeinschaftserleben. Die Kollekte wird zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten genutzt:

Die Kirchliche Frauenarbeit setzt sich dafür ein, dass Frauen erleben, dass jede von ihnen als Gottes Ebenbild geschaffen ist – einmalig und wertvoll. Jede kann und soll ihre Begabungen entfalten und in Kirche und Gesellschaft einbringen können. Deshalb unterbreitet die Frauenarbeit vielseitige Angebote zur Schulung Ehrenamtlicher und zur Begleitung von Frauen in ver-

schiedenen Lebenslagen. Der Fachbereich „Frauengesundheit“ beispielsweise bietet Beratung und Vermittlung zu Mütter- bzw. Mutter-Kind-Kuren im Müttergenesungswerk an. Auch Väter und pflegende Angehörige können diese in Anspruch nehmen. Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Sachsen e. V. (eaf) vertritt als Dachverband familienbezogene Einrichtungen, Werke und Verbände der evangelischen Kirche. Das Ziel ist die gemeinsame Vertretung ethischer, sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und pädagogischer Fragen der Familienpolitik sowie die Förderung der Familienbildung. Auf der Grundlage des Evangeliums engagiert sich die eaf Sachsen auf verschiedenen Ebenen für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft, für Solidarität zwischen den Generationen und für die Anerkennung der unterschiedlichen Lebensformen von Familien.

Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de.

**Abkündigung
der Landeskollekte für Missionarische Öffentlichkeitsarbeit –
Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus – Reformationsjubiläum 2017
am 5. Sonntag nach Trinitatis (26. Juni 2016)**

Reg.-Nr. 401320-38 (1) 24

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Geht, und verkündigt das Evangelium!“ So lautet der Auftrag an uns. Eine gute und ansprechende Öffentlichkeitsarbeit ist unverzichtbar, damit Menschen von dem erfahren können, was in unseren Gemeinden geschieht, wo man seine Fragen zum Glauben loswerden oder sich aktiv beteiligen kann. Viele Gemeinden haben Angebote und Formate entwickelt, um Menschen im Dorf oder im Stadtteil zu erreichen. Gut aufbereitete Informationen für die regionale Presse, Materialien in den offenen Kirchen, Gastfreundschaft und Angebote an Wander- und Pilgerwegen, Ausstellungen, Glaubenskurse, Begegnungscafés und Kirchenläden oder die Beteiligung der Kirchen am Tag der Sachsen sind solche Beispiele.

Missionarische Projekte und Initiativen für die Menschen vor Ort und mit ihnen sind nötig, damit die Einladung zum Glauben über die Kerngemeinde hinaus wirkt. Die Kollekte dieses Sonntages hilft, solche Projekte zu entwickeln und die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

Auf dem Weg der Dekade zum Reformationsjubiläum 2017 fanden in unseren Gemeinden Veranstaltungen und Projekte statt, die ein buntes Abbild der reformatorischen Vielfalt, wie sie auch außerhalb unserer Kirche wahrgenommen wird, zeigen. Im Jubiläumsjahr nun möchten zahlreiche Gäste aus der weltweiten Ökumene mit uns gedenken, feiern, gestalten und damit über die 500-jährige Tradition hinaus in die Zukunft unserer Kirche schauen. Im Reformationsommer sind wir aufgerufen, gute Gastgeber zu sein und uns selbst in die Vielfalt der Festaktivitäten einzubringen. Das Motto in unserer Landeskirche lautet „Wir sind so frei“ – Reformationsjubiläum 2017.

**Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung –
oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“**

Ein Tag im Pfarramt, der Plan für heute steht fest, es müssen einige Themen mit dem Pfarrer besprochen werden, die Mitarbeitenden brauchen Zuarbeit, einige Briefe liegen zur Bearbeitung bereit, das Kirchgeld soll abgerechnet werden, ... am Telefon eine Anfrage, wer im Gottesdienst in X predigt. Danach ein Anruf von Frau Z., die sich beschwert, weil auf dem Friedhof die Gießkannen immer weniger werden. ... Und schnell noch ein Brief zwischendurch an Frau M., deren Sohn noch unentschieden ist, ob er sich jetzt taufen lassen will oder doch erst später. Bald ist Feierabend, einiges muss liegen bleiben bis morgen...

Es klopft. Eine Frau steht in der Tür, zögernd, sie kennt sich hier nicht so aus. Will die Pfarrerin sprechen, weil sie eine Beerdigung anmelden will. Da steht sie, wirkt sehr verlangsam, kann kaum sprechen...

Was zuerst? Termine drücken. Und hier steht eine – ohne Anmeldung – im Raum und braucht Ihre Zuwendung, Ihr Mitgefühl, Ihre Kompetenz, was alles für eine Beerdigung geregelt werden muss.

Mit Annette Meißner – Trauerbegleiterin und Supervisorin – werden Sie sich diesem Spagat zwischen reinen Verwaltungsaufgaben und der „Erstversorgung“ und Beratung von Trauernden

in der Pfarramts-Kanzlei widmen. Dabei kommt die besondere Situation von früh Trauernden (Betroffene, deren Angehörige erst kürzlich verstorben sind) in den Blick. Was ist leistbar von Ihnen in dieser Situation? Was erwarten Sie von sich selbst? Welche Grenzen könnten hilfreich sein in dieser Begegnung?

Mit Erfahrungen aus der Trauerbegleitung, mit kreativen Methoden und im reflektierenden Austausch soll der Blick geschärft werden, was Trauernde in dieser Situation brauchen und welche Möglichkeiten Sie in der kirchlichen Verwaltung haben.

Termine: Dienstag, **9. August 2016** (Ev. Jugendbildungsstätte Dresden)
Mittwoch, **31. August 2016** (Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz)

Beginn und Dauer: 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr

Kosten: 90,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum **12. Juli 2016** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, verwaltungsausbildung@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Juli 2016** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra mit SK Bannewitz (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.473 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2,0 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Leubnitz und Kaitz, monatlich in Pflegeheimen
- 1 Kirche, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent (siehe Erläuterung unten)
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2016
- Dienstwohnung (141 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Horn, Tel. (03 51) 4 37 08 80.

Unsere lebendige Kirchgemeinde erwartet einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die traditionelle Formen der Gemeindegemeinschaft bewahrt und gleichzeitig behutsam Neues aufbaut. Der Gottesdienst mit impulsgebenden, geistlichen Predigten bildet den Mittelpunkt des vielfältigen Gemeindelebens. Schwerpunkte der Stelle sind die Arbeit mit den älteren Menschen und die Zuständigkeit für den Kindergarten. Eine Verlagerung des Dienstzimmers aus der Dienstwohnung (4 Zimmer) ist möglich. Die 50-Prozent-Stelle wird mit Eigenmitteln der Kirchgemeinde zunächst für 6 Jahre auf einen vollen Dienstumfang aufgestockt.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)

6220 Dresden-Neustadt 23

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent, eine Stellenteilung ist möglich
- Dienstbeginn zum 1. November 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
St. Pauli-Gemeindezentrum: Jehmlichorgel, mechanisch, 1971, 1 Manual, 8 Register
Dreikönigskirche: Euleorgel, mechanische Schleifladen, 1992, 2 Manuale, 36 Register und einmanualiges Positiv, 4 Register, unbekannter Orgelbauer um 1800, Restaurierung Wegscheider 1995
St. Petri Kirche: Jehmlichorgel, mechanisch, 1958, 2 Manuale, 27 Register

- Martin-Luther-Kirche: Jehmlichorgel, elektr. 1887/1937/2011, 3 Manuale, 60 Register und Orgel Gemeindesaal, Firma Jehmlich, mechanisch, 2 Manuale, 10 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
mehrere Flügel und Klaviere, E-Pianos und Cembali.

Angaben zum Kirchspiel:

- ca. 9.800 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- weitere Kantorenstellen: 100 Prozent A-Stelle
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kantorei mit 18 Mitgliedern
- 1 Instrumentalkreis (Jugendband) mit 8 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit anderweitiger Leitung
- 1 Hausmusikkreis mit anderweitiger Leitung
- 1 Flötenkreis mit anderweitiger Leitung
- ca. 65 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir suchen einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die besondere Schwerpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzen möchte und dabei in enger Vernetzung mit den vielen anderen Mitarbeitern zusammenarbeitet. Das Kirchspiel beherbergt unterschiedliche musikalische Strömungen – traditionelle Gottesdienste, Jugendgottesdienste und Lobpreis. Das besondere Flair der Dresdner Neustadt spiegelt sich auch in unseren Gemeinden wider. Das Kirchspiel ist geprägt von jungen Familien und jungen Menschen, die sich aktiv in die Arbeit einbringen und ehrenamtlich tätig sind.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiter Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04, E-Mail: matthias.kunze@evlks.de, Kantorin Voigt, Tel. (03 51) 5 63 54 33, E-Mail: elke.voigt@evlks.de und KMD Trepte, Tel. (03 51) 2 72 24 51, E-Mail: gottfried.trepte@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Juli 2016** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord

64101 Dresden Nord

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet als Elternzeitvertretung zunächst bis zum 31. Juli 2018 bzw. für 2 Jahre
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Ziel der Stelle ist die Förderung der vorschulpädagogischen Arbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchgemeinden.

Zu den Aufgaben gehören entsprechend der Stellenkonzeption:

- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kindertagesstätten
- eigenes Praxisfeld mit Modellcharakter
- Begleitung und Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender
- Erarbeitung einer Modell-Konzeption für die Arbeit mit Vorschulkindern und Familien
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitskreisen im Arbeitsbereich
- Religionsunterricht an einer Grundschule
- aktive Mitarbeit bei Projekten im Kirchenbezirk
- Zusammenarbeit mit den Dresdener Bezirkskatecheten
- Fortbildungen im Bereich Elementarpädagogik.

Erwartet werden:

- Vokation für Religionsunterricht
- Praxiserfahrung im Bereich der Elementarpädagogik
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Freude an der Entwicklung eines Arbeitsfeldes
- team- und ressourcenorientierter Arbeitsstil.

Der Arbeitsplatz ist im Stadtjugendpfarramt Dresden, Emil-Ueberall-Straße 6, 01159 Dresden und ist dort dem Bezirkskatecheten zugeordnet.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Herrmann, Tel. (01 70) 3 04 08 40.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig

64101 Leipzig 50

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 55 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2016 befristet für ein Jahr
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 15 Stunden Religionsunterricht (in mehreren Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 4 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter.

Angaben zum Dienstbereich:

Wir bieten einer Gemeindepädagogin/einem Gemeindepädagogen mit dieser Stelle die Möglichkeit, ausschließlich im Bereich Schule tätig zu sein. Die Schullandschaft in Leipzig ist äußerst vielfältig. Der Einsatz der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters kann in Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien bis einschließlich Klasse 10 erfolgen. Wir wünschen uns eine Lehrkraft, die sich mit anderen kirchlichen und staatlichen Lehrkräften gemeinsam an der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Religionsunterrichtes in Leipzig beteiligt. Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter gehört zu einer Gruppe von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die ausschließlich Religion unterrichten und sich kollegial austauschen.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Stief, Tel. (03 41) 2 12 00 94 24.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **5. Juni 2016** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau-Marienthal (Kbz. Zwickau)

64103 Zwickau, Paulus 79

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 24. August 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 3 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.930 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 14 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden im Zusammenwirken mit dem Pfarrer
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 2 Rüstzeiten (Konfirmanden, Jugendliche)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Glaubenskursen
- Leitung der Kindergottesdienstarbeit in der Gemeinde
- Anleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Entwicklung missionarischer Aktivitäten für die Gemeindearbeit
- Mitwirkung bei musikalischen Projekten für Kinder und Jugendliche
- selbstständige Ausgestaltung von Familiengottesdiensten.

Erwartet werden eine aktive Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und eine Vernetzung des gemeindepädagogischen Dienstes mit den übrigen Bereichen der Gemeindegemeinschaft. Die Pauluskirchgemeinde bietet gute äußere Voraussetzungen für die gemeindepädagogische Arbeit in den Räumen und Gebäuden der Gemeinden. Bei Bedarf steht eine Wohnung im Wohnhaus der Kirchengemeinde zur Verfügung. Ansonsten wäre es wünschenswert, wenn der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin im Einzugsgebiet der Gemeinde wohnen würde.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Meyer, Pauluskirchplatz 2 A, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 5 97 15 00, E-Mail: anselm.meyer@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **20. Juli 2016** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau, Zimmermannstraße 8, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 52 32 05, E-Mail: k.zwickau_paulus@evlks.de zu richten.

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

St.-Jakobus-Kirchgemeinde Pesterwitz (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 63104 Pesterwitz

In der St.-Jakobuskirchgemeinde Pesterwitz, vor den Toren Dresdens gelegen, ist ab sofort die unbefristete Stelle eines Friedhofsverwalters/einer Friedhofsverwalterin im Umfang von 80 Prozent und eines Hausmeisters/einer Hausmeisterin im Umfang von 5 Prozent, möglichst in Personalunion, zu besetzen.

Die Tätigkeit als Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin umfasst folgende Aufgabenbereiche:

Bestattungen und Beisetzungen:

Aufnahme der Anmeldungen, Betreuung der Hinterbliebenen bei der Auswahl der Grabstätten vor Ort, Grabmachertätigkeiten, Aufbahrungsdienste, Vorbereitung und organisatorische Leitung von Trauerfeiern, Beräumung abgelaufener und zurückgegebener Grabstätten.

Pflege des Friedhofes:

Pflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen, Gehölze und Friedhofswege, einschließlich Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, Instandhaltungen, Grabmalprüfungen.

Entwicklung des Friedhofes:

Durchsetzung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit den Nutzern des Friedhofes und den Gewerbetreibenden, sensibler Umgang mit Trauernden, Fortentwicklung und Umsetzung des Gestaltungsplanes des Friedhofes, Organisation der Arbeitsbereiche, Anleitung von Mitarbeitenden, Überwachung und Pflege des ordnungsgerechten Zustandes der Friedhofsgebäude

und -einrichtungen, aufgeschlossener Kontakt zu Trauernden, Grabnutzern und Dienstleistern.

Die Tätigkeit als Hausmeister/Hausmeisterin umfasst folgende Arbeitsbereiche:

Pflege und Unterhaltung der Grünflächen (z. B. Rasen mähen, Laub- und Schneeberäumung), kleinere Reparaturarbeiten, Überwachung der Gebäude und Anlagen der Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte:

- über einen Abschluss in Garten- und Landschaftsbau oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen
- die übertragenen Arbeitsaufgaben selbstständig organisieren und ausführen können
- handwerkliche Fähigkeiten besitzen um Reparaturen eigenständig zu erledigen
- die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung besitzen
- belastbar, kreativ und entscheidungsfreudig sein
- Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Geboten werden:

- eine Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen
- alle technischen und materiellen Voraussetzungen um die Arbeiten erledigen zu können
- Unterstützung bei einer evtl. nötigen Wohnungssuche
- gute Zusammenarbeit und ein entgegenkommendes Mitarbeiterteam.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **10. Juni 2016** an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Jakobuskirchgemeinde, Zur Jakobuskirche 3, 01705 Freital – OT Pesterwitz zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar bis März 2016 (Auswahl) – Fortsetzung

Reg.-Nr. 2441

4. Praktische Theologie/Religionspädagogik

Römer, M.: Lebenszeichen. Mit Gott ins Gespräch kommen. Neukirchen-Vluyn 2015. 118 S. (Emmaus: Handbuch für Kleingruppen) – Signatur: PT 2257,(9)

Roth-Beck, M.: Von Martin Luthers Wittenberger Thesen. Mit Bildern von K. Ensikat. Berlin 2015. 43 S. – Signatur: RP 1006

Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen. Hrsg.: I. Noth/U. Affolter. Zürich 2015. 95 S. – Signatur: PT 2616

Schulz, R.: Stephanus – Gestalt ohne Antlitz. Rezeptionshermeneutische Untersuchungen zu einer theologischen Figur. Leipzig 2016. 495 S. – Signatur: PT 2624

Simon, E./R. Simon: Ostern inszenieren. Gütersloh 2016. 64 S. (Geistreich Kirche entwickeln) – Signatur: PT 2620

Thust, K. C.: Die Lieder des Evangelischen Gesangbuchs. Kommentar zu Entstehung, Text und Musik. Bd. 1-2. Kassel 2012/2015. 484, 563 S. – Signatur: M 290,1-2

Tiefendimensionen des Gottesdienstes. Hrsg.: H. Kerner/K. Müller. Leipzig 2016. 178 S. – Signatur: LW 997

Wenn Jugendliche Bibel lesen. Jugendtheologie und Bibeldidaktik. Hrsg.: N. Troi-Boeck/A. Kessler/I. Noth. Zürich 2015. 104 S. (Praktische Theologie im reformierten Kontext. Bd. 12) – Signatur: RP 1004

Zur Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen Evangelische Religionslehre. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Hannover 2015. 16 S. (EKD Texte. Nr. 126) – Signatur: Z 673,126

5. Recht/Kirchenrecht

Campenhausen, A. v.: Gesammelte Schriften II. Tübingen 2014. 615 S. (Jus Ecclesiasticum. Bd. 109) – Signatur: KR 457,109

Schrooten, J.-B.: Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften. Die gleichheitsrechtliche Behandlung von Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes, der EMRK und der EU-Grundrechte-Charta unter besonderer Berücksichtigung ihrer Organisationsformen. Tübingen 2015. 304 S. (Jus ecclesiasticum. Bd. 112) – Signatur: KR 457,112

6. Andere Wissensgebiete

Das Altern der „neuen“ Alten. Eine Generation im Strukturwandel des Alters. Hrsg.: F. Karl. Berlin 2012. 129 S. (Soziale Gerontologie. Bd. 1) – Signatur: SW 685

Armut und Armenfürsorge. Protestantische Perspektiven. Hrsg.: R. Koerrenz/B. Bunk. Paderborn 2014. 134 S. (Kultur und Bildung. Bd. 5) – Signatur: DS 97

Beleites, M.: Dicke Luft: Zwischen Ruß und Revolte. Die unabhängige Umweltbewegung in der DDR. Leipzig 2016. 260 S. (Schriftenreihe des Sächsischen Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Bd. 16) – Signatur: G 1172,16

Das Christenhaus. Literarische Anfragen. Hrsg.: H. Halbfas. Ostfildern 2015. 263 S. (Literatur und Religion. Ein Lesewerk) – Signatur: L 1635,(1)

Der Cranach-Altar in der Augustusburger Schlosskapelle. Hrsg.: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen. Beucha 2015. 94 S. (Arbeitsheft/Landesamt für Denkmalpflege Sachsen. Bd. 24) – Signatur: SG 1604,24

Dejung, K.-H.: Ökumene leben. Predigten und Aufsätze. Leipzig 2015. 292 S. – Signatur: ÖK 136

Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen. Jahrbuch 2015. Dresden 2016. 188 S. – Signatur: SG 1431,2015

Donath, G./F. Richter: Gärten aus Stein. Die Pflanzenwelt des Naumburger Meisters. Petersberg 2015. 272 S. – Signatur: K 1277

Gronemeyer, R.: Altwerden ist das Schönste und Dümme, was einem passieren kann. Hamburg 2014. 210 S. – Signatur: SW 687

Im Dialog mit der Orthodoxie. Festschrift für R. Thöle. Hrsg.: P. Bosse-Huber ... Mit e. Anh.: Dokumentation der theologischen Gespräche „Tübingen II“ zwischen Evangelischer Kirche in Deutschland und Orthodoxer Bischofskonferenz. Leipzig 2016. 311 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Nr. 104) – Signatur: Z 498a,104

Kermani, N.: Ungläubiges Staunen. Über das Christentum. 5. Aufl. München 2015. 302 S. – Signatur: K 1271

Klek, K.: Dein ist allein die Ehre. Johann Sebastian Bachs geistliche Kantaten erklärt. Bd. 2: Der erste Leipziger Jahrgang 1723/24. 2016. 399 S. – Signatur: M 277,2

Maaz, H.-J.: Die narzisstische Gesellschaft. Ein Psychogramm. 4. Aufl. München 2015. 236 S. – Signatur: PS 338

Münchow, C.: Im Dreiklang bis heute. Dresdner Kreuzchor, Kreuzkirche Dresden, Kreuzgymnasium Dresden. Dresden 2015. 107 S. – Signatur: SG 2143

Oeser, E.: Die Angst vor dem Fremden. Die Wurzeln der Xenophobie. Darmstadt 2015. 504 S. – Signatur: SW 691

Die Orgel der Dresdner Frauenkirche. Hrsg.: Stiftung Frauenkirche Dresden. Dresden 2015. 55 S. – Signatur: SG 2163

Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen. Von U. Backes ... Göttingen 2014. 308 S. (Berichte und Studien/Hannah-Arendt-Institut. Bd. 69) – Signatur: G 586,69

Reformation und die Eine Welt. Ein Themenheft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Jahr der Lutherdekade Reformation und die Eine Welt. Hrsg.: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Dresden 2015. 59 S. – Signatur: MP 739

Safranski, R.: Zeit. Was sie mit uns macht und was wir aus ihr machen. Darmstadt 2015. 271 S. – Signatur: PH 841

Schmid, W.: Gelassenheit. Was wir gewinnen, wenn wir älter werden. 9. Aufl. Berlin 2014. 118 S. – Signatur: PH 840

Stead, N.: Mit Macht zu Gott. Machtmissbrauch und Radikalisierung in christlichen Gemeinschaften. Langenlonsheim 2013. 112 S. – Signatur: RB 762

Umstrittene Katholizität. Von der zwiespältigen Beziehung zwischen Vielfalt und Einheit. Tagungsbericht der 18. Wissenschaftlichen Konsultation der Societas Oecumenica. Hrsg.: D. Heller/P. Szentpétery. Leipzig 2016. 414 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Nr. 105) – Signatur: Z 498 a,105

Und das ist erst der Anfang. Deutschland und die Flüchtlinge. Hrsg.: A. Reschke. Reinbek bei Hamburg 2016. 333 S. – Signatur: SW 692

Wagemann, G.: Feste der Religionen – Begegnung der Kulturen. München 2014. 269 S. – Signatur: RW 1065

Wenzel K./B. Mitzscherlich/N. Wohlfarth: Der Dom St. Petri zu Bautzen. Bautzen 2016. 255 S. (Schriftenreihe des Archivverbundes. Bd. 4) – Signatur: SG 2162

7. Erzählende Literatur

Denn sie sollen getröstet werden. Worte für Trauernde. Hrsg.: B. Reichelt. Leipzig 2016. 94 S. – Signatur: L 1636

Hartmann, A./H. Prüshoff: Das Herz an zwei Orten. Frauen erzählen von Flucht und Neuanfang. Leipzig 2016. 117 S. – Signatur: BG 1811

Lehnert, C.: Windzüge. Gedichte. Berlin 2015. 113 S. – Signatur: BL 2594

Magirius, H.: Nachkriegszeit im Dresdner Kreuzchor. Erinnerungen an die Jahre 1945-1952. Beucha 2015. 122 S. – Signatur: SG 2144

Radisch, I.: Die letzten Dinge. Lebensendgespräche. Reinbek bei Hamburg 2015. 300 S. – Signatur: BG 1809

Schmidt, K.-H.: E Laabn uhne Fraad is wie e weite Raas uhne Gasthaus. Gewitztes aus Erzgebirge & Vogtland, erlebt, erdacht und festgehalten. Leipzig 2016. 106 S. – Signatur: BL 2597

Zink, J.: Die Stille der Zeit. Gedanken zum Älterwerden. Gütersloh 2014. 127 S. – Signatur: L 1633

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.